

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtkasse
Klekler, Alexander Telefon: 07071 204-1221
Gesch. Z.: 2/21/

Vorlage 244/2025
Datum 08.10.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Annahme von Einzelspenden über 25.000 Euro

Bezug:

Anlagen: Spenden 244_2025

Beschlussantrag:

Die in der Anlage aufgeführte Spende mit insgesamt 50.000,00 Euro wird angenommen.

Finanzielle Auswirkungen	Aktueller Betrag in Euro	Gesamtspenden 2025 in Euro
Sachspenden	0,00	9.843,10
Geldspenden	50.000,00	237.245,33
Gesamtbetrag	50.000,00	247.088,43

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Im Hinblick auf die vielfältigen städtischen Aufgaben haben die Spenden einen großen Stellenwert erlangt. Mit dieser Vorlage wird die Annahme einer Spende in Höhe von 50.000,00 Euro beschlossen. Bei den Spendern handelt es sich um ein musikliebendes Tübinger Ehepaar, welches damit die Durchführung der Tübinger Schlosshofkonzerte 2026 fördern möchte. Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spendern.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Gemeinderat zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstausübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen über 25.000,00 Euro hat der Gemeinderat zu entscheiden.

2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzip die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin / des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spende.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine sinnvollen Lösungsvarianten.